

**- Friedhofsgebührensatzung -**

**Satzung**

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Vendersheim

vom 10. Januar 2014

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Vendersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Vendersheim vom 18.12.1996 in der Fassung vom 11.05.2005 außer Kraft.

Vendersheim, den 10. Januar 2014

Gerhard Lenz  
Bürgermeister der  
Ortsgemeinde Vendersheim



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Vendersheim

### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung Vendersheim für Verstorbene

- |  |          |
|--|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                   | 300,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr                                       | 600,00 € |
| c) Überlassung eines Rasenurnengrabs                                   | 700,00 € |
| d) Überlassung eines Urnenreihengrabs<br>in dem anonymen Urnengrabfeld | 600,00 € |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für |            |
| a) eine Einzelgrabstätte             | 600,00 €   |
| b) eine Doppelgrabstätte             | 1.200,00 € |
| c) einer Einzelurnengrabstätte       | 400,00 €   |
| d) einer Doppelurnengrabstätte       | 800,00 €   |
| e) einer Rasenurnengrabstätte        | 700,00 €   |

In der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnengrabstätte sind die Kosten für den erstmaligen Erwerb einer Natursteinplatte enthalten.

- |  |         |
|--|---------|
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts für   |         |
| a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr  | 20,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr  | 40,00 € |
| c) einer Einzelurnengrabstätte pro Jahr  | 13,33 € |
| d) einer Doppelurnengrabstätte pro Jahr  | 26,67 € |
| e) einer Rasenurnengrabstätte pro Jahr   | 23,33 € |
| f) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. erhoben. |         |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:  
Werden Arbeiten durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.  
Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TvÖD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

2. Mit diesen Gebühren sind abgegolten:
  - a) Die Graböffnung
  - b) Schließen des Grabes
  - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
  - d) Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte
3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen gilt Ziffer III der Anlage.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Friedhofskapelle)  
betragen für Einheimische und Auswärtige 250,00 €

#### **VI. Gebühren für sonstige Leistungen**

1. Räumen von Grabstätten
2. Entfernen von Grabmalen
3. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 1 – 3 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Sofern Gemeindearbeiter zu diesen Arbeiten herangezogen werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TvÖD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

#### **VII. Genehmigungen / Verwaltungsgebühren**

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen 30,00 €